

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeits- status	Aufgabe
Ausschuss für Schulen und Kindertagesstätten	öffentlich	Vorberatung
Samtgemeindeausschuss	nicht öffentlich	Vorberatung
Samtgemeinderat Schöppenstedt	öffentlich	Entscheidung

**Betr.: 5. Änderung der Kindertagesstättensatzung;
hier: Änderung der Gebührenordnung**

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Gebühren für den Besuch der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Schöppenstedt werden auf der Grundlage der Anlage 1 zur RDS Nr. SG 8/167 mit der Maßgabe der sich aus dem Beratungsverlauf ergebenden Änderungen neu festgesetzt. Der Kalkulation der Gebührenermittlung für die Kindertagesstätten ist ein kommunaler Abschlag von ... v.H. zu Grunde zu legen. Sollte sich daraus eine Gebührenerhöhung ergeben, bildet der sich daraus ergebende prozentuale Steigerungssatz der höchsten Gebührenstufe die Obergrenze auch für die Neufestsetzung der übrigen Gebühren.*
- 2. Der Samtgemeinderat beschließt mit Wirkung vom 01.08.2009 entsprechend dem Beschluss zu vorstehender Ziffer 1 die 5. Satzung zur Änderung der Kindertagesstättensatzung.*

Berichterstatterin: Frau Trussner

Begründung:

1. Allgemeines

Mit dieser RDS wird das Ergebnis der jährlichen Neukalkulation der Gebühren für den Besuch der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Schöppenstedt vorgelegt.

Nach dem Nied. Kommunalabgabengesetz sind die Gebühren grundsätzlich kostendeckend zu erheben. U.a. bei Kindertagesstätten kann der Träger jedoch einen kommunalen Abschlag festlegen. Die Ge-

bühr, die sich aus der Kalkulation unter Berücksichtigung des kommunalen Abschlages errechnet, ist die bei Anwendung einer Sozialstaffel nach der Höchstgebührenstufe zu erhebende Benutzungsgebühr. Gebührennachlässe aus sozialen Gründen (für die Samtgemeinde Schöppenstedt nach wie vor ca. 100.000 €/Jahr) sind grundsätzlich allein durch den Träger aufzubringen und dürfen nicht auf die übrigen Gebührenzahler umgelegt werden.

2. Kindergarten- und Krippenbereich

Nach der Beschlusslage ist die Benutzungsgebühr auf der Grundlage der entstandenen laufenden Betriebskosten (ohne Abschreibungen und Verzinsung) abzüglich der von Dritten (Land und Landkreis) gewährten Zuschüsse und sonstigen zusätzlichen Einnahmen zu ermitteln. Als kommunaler Abschlag (Anteil der Samtgemeinde) für den Kindergartenbereich (3 - 6 Jährige) wurde im Vorjahr „bis auf weiteres“ ein Anteil von 35 % der sich daraus ergebenden Restkosten festgelegt (zuzüglich der aus sozialen Gründen eingeräumten Nachlässe), so dass 65 % der Restkosten als Gebühr von den Benutzern zu tragen waren. Ursprünglich war ein Verhältnis von 27,5 % zu 72,5 % festgelegt gewesen.

Der Kalkulation für den Kindergarten- und Krippenbereich (ohne Hort) liegen folgende Werte zu Grunde:

Haushaltsergebnis 2008:

Jahr/Kindergarten	Gesamtkosten	Landeszuschuss	Landkreiszuschuss	Sonst. Einnahmen	Kostenanteil der SG	nachrichtl: Gebührenaufkommen
2008						
I - Hummelburg	269.315,03	38.826,48	29.249,60	4.163,90	197.075,05	64.997,68
II - Rasselbande	484.524,09	69.409,75	56.541,72	35.190,99	323.381,63	127.580,96
Dahlum	81.603,92	6.066,24	14.204,39	580,06	60.753,23	24.073,00
Uehrde	105.126,65	5.538,72	13.031,64	15.039,70	71.516,59	11.803,93
Summe	940.569,69	119.841,19	113.027,35	54.974,65	652.726,50	228.455,57

Vorausplanung 2009:

Jahr/Kindergarten	Gesamtkosten	Landeszuschuss	Landkreiszuschuss	Sonst. Einnahmen	Kostenanteil der SG
2009					
I - Hummelburg	277.243,09	39.935,20	28.556,03	6.429,86	202.322,00
II - Rasselbande	502.300,00	74.177,24	53.129,83	29.236,21	345.756,72
Dahlum	81.600,00	8.438,62	6.064,92	667,75	66.428,71
Uehrde	96.100,00	9.238,62	6.664,92	7.905,98	72.290,48
Summe	957.243,09	131.789,68	94.415,70	44.239,80	686.797,91

Für das Jahr 2010 ist eine Kostensteigerung von pauschal 3 % zu Grunde gelegt. Weitere Änderungen wurden nur insoweit berücksichtigt wie sie unvermeidbar sind; etwaige von weiteren Beschlüssen abhängige Veränderungen des Angebotes sind nicht eingeplant. Nicht berücksichtigt sind auch zu erwartenden zusätzliche Kostenbelastungen im Tarifsysteem der Fachkräfte, worüber derzeit ein

Arbeitskampf zwischen den Tarifvertragsparteien geführt wird.

Mit den steigenden Kosten geht – wie bereits mehrfach erörtert – ein Rückgang der durchschnittlich belegten Kindergartenplätze einher:

2008: 224,9

2009: 206,6

2010: 202,5

Ein Kindergartenplatz (halbtags, bis zu 6 Std.) belastete die Samtgemeinde im Jahr 2007 durchschnittlich pro Platz und Jahr mit 1444,15 €, im Jahre 2008 dagegen schon mit 1.564,38 €. Bei unveränderten Gebühren würde die Belastung bis 2010 auf 2.330,07 € ansteigen. Da das Land die Gebühren für Vorschulkinder (2008: 47,8 Halbtags- und 7 Ganztagsplätze) mit einem durchschnittlichen Jahresbetrag von 1.500,00 € pro Platz erstattet, entstehen durch die Differenz zusätzliche Kostenbelastungen für die Samtgemeinde. Ca. 15.000 € (und damit ca. 3.000 € mehr als im Vorjahr) haben zusätzliche, über die regulären Kindergartengebühren hinausgehende Einnahmen aus zusätzlichen Angeboten erbracht (flexible Öffnungszeiten, Randstunden- und Ferienbetreuung für Schulkinder, erhöhter Gebührensatz für Krippenkinder in altersgemischten Gruppen), die in diesem Umfang den Kostenanteil der Samtgemeinde vermindern.

Aus dieser Kalkulation ergeben sich Gebührenanhebungen zwischen 2,6 und 3,0 %. Würde wieder zum ursprünglich festgelegten kommunalen Abschlag von 27,5 % zurückgekehrt werden, ergäbe sich ein Steigerungssatz von bis zu 11,2 %.

Bei der Krippengebühr (für die unter dreijährigen Kinder der Krippengruppe) ist ein kommunaler Abschlag nicht vorgesehen, so dass die Gebühr 100 % der Restkosten beträgt.

Zusätzlich zu den in der o.a. Tabelle genannten Bezuschussungen ist hierfür jedoch ab 2009 ein um 18 % erhöhter Landeszuschuss und ein auf diese Erhöhung entfallender zusätzlicher Landkreiszuschuss eingerechnet. Nach dem Entwurf der Änderung einer dafür maßgeblichen Landesverordnung sollen die Betriebskosten für die Betreuung der unter dreijährigen Kinder gemäß dem Kinderförderungsgesetz und einer Bund-Länder-Vereinbarung um 18 % erhöht werden. 72,8 % davon wiederum bezuschusst der Landkreis Wolfenbüttel zusätzlich. Dies wirkt sich erheblich auf die Krippengebühr aus. Trotz des Verzichts auf einen kommunalen Abschlag könnten diese daher um bis zu fast 15 % gesenkt werden.

Der auch für unter dreijährige Kinder in altersgemischten Gruppen gewährte erhöhte Zuschussbetrag, der sich nach einem bestimmten Schlüssel und nach einer stichtagsbezogenen Belegung der Plätze richten soll, wurde bereits in die Gebührenkalkulation der Kindergartenplätze mit einbezogen und trägt somit in geringem Maße nicht nur zur Kostenminderung der Betreuung der unter Dreijährigen, sondern aller Kinder in den Kindergartengruppen bei. Aufgrund der Mischgebühr aus der Gebühr für die Kindergarten- und der Gebühr für die Krippenkinder ergibt sich auch für die Betreuung unter Dreijähriger in altersgemischten Gruppen eine Gebührenminderung von bis zu 7,8 % (bei kommunalem Abschlag von 35 %) bzw. 4,4 % (bei kommunalem Abschlag von 27,5 %).

Die Detailveränderungen, beruhend auf einem kommunalen Abschlag von 35 %, sind in den Tabellen der **Anlage 1** dargestellt. **Anlage 2** zeigt die Änderungen, die sich ergeben würden, wenn auf der Basis des Abschlages von 27,5 % kalkuliert würde.

Die Mehreinnahmen aus der Anhebung würden sich unter Berücksichtigung von Mindereinnahmen durch niedrigere Gebühren für Krippenkinder auf ca. 3.000 €/Jahr, bei einem kommunalen Abschlag von 27,5 % auf ca. 19.000 € belaufen.

3. Hort

Für den Hort wird seit seiner Inbetriebnahme eine eigene Kalkulation erstellt, die auf den durch die Einrichtung dieser Gruppe entstehenden Mehrkosten basiert und anders als bei der unter vorstehender Nr. 2 dargestellten Kalkulation nicht die Gesamtkosten aller Kindertagesstätten berücksichtigt. Die Personalkostensteigerung sowie die auch im Hort rückläufige Belegungszahl (verursacht auch durch die zusätzliche Schulkindbetreuung in der KiTa Rasselbande) ist auch in dieser Betreuungssparte verantwortlich für steigende Gebühren. Zusätzlich belastet die Kalkulation die im Vorjahr nur begrenzte prozentuale Anhebung (in Höhe der Steigerung der Kindergartengebühr). Zur Kostendeckung wäre eine Erhöhung der Gebühren um 15,5 % erforderlich.

Lt. Beschlussvorschlag wäre diese Steigerung bei einem kommunalen Abschlag auf die Kindergartengebühren von 35 % auf 2,6 % begrenzt. Die sich daraus ergebenden neuen Gebühren sind den Tabellen den Anlagen 1 bzw. 2 zu entnehmen.

4. Weitere Änderungsvorschläge

Mit der RDS SG 8/139 hatte ich darauf hingewiesen, dass mit dem Abschluss einer neuen Vereinbarung mit dem Landkreis Wolfenbüttel über die Trägerschaft der Kindertagesstätten bei unveränderter Gebührentabelle Erstattungsanfälligkeiten in Höhe von bis zu 14.150 € entstehen würden, weil der Landkreis für einkommensschwache Gebührenpflichtige die Erstattung nur auf der Basis der in Gebührenstufe 1 festgelegten Gebühren vornimmt und daher empfohlen wird, im Rahmen der Anpassung der Gebührenordnung diese Stufe gänzlich entfallen zu lassen.

Von den 56 Fällen, in denen diese Übernahme für den Bereich der Samtgemeinde Schöppenstedt (Stand: Jahresbeginn 2009) erfolgt, sind lediglich

- 7 der Gebührenstufe I (von insgesamt 15 Einstufungen), jedoch
- 33 der Gebührenstufe II,
- 13 der Gebührenstufe III und
- 3 der Gebührenstufe IV

zugeordnet worden. Ich halte diese unterste Stufe daher für entbehrlich. Bei Wegfall dieser Stufe würde der Landkreis die Erstattung auf der Basis der dann neuen Stufe 1, d.h. der derzeitigen Stufe 2, vornehmen, womit sich der Erstattungsanfall auf gut 3.000 € reduzieren würde. Die Gebühr der bisherigen Stufe 2 beträgt ca. 58,3 % der Grundgebühr, d.h. der bisherigen Stufe 6. Die Gebührentabellen entsprächen denen der Anlagen 1 bzw. 2, jedoch unter Wegfall jeweils der Stufe 1.

5. Beiratsbeteiligung

Eine Beiratsbeteiligung hat noch nicht stattgefunden. Diese wird im Anschluss an die

Beratung im Fachausschuss, jedoch vor der weiteren Beratung im Samtgemeindeausschuss erfolgen. Das Ergebnis wird nachgereicht.

Naumann

Naumann Hg

Anlagen: 2